

Az.: 3 B 161/16
6 L 292/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 8. August 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Juni 2016 - 6 L 292/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10. Dezember 2015 wiederherzustellen. Mit diesem Bescheid entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, B und L, zog seinen Führerschein ein, forderte den Antragsteller unter Androhung eines Zwangsgelds auf, diesen binnen einer dort näher bestimmten Frist abzugeben und ordnete die sofortige Vollziehung der vorgenannten Verfügungen an.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt, weil er keinen Erfolg habe. Der Bescheid sei dem Antragsteller durch die Zustellung an seinen Bevollmächtigten wirksam bekannt gegeben worden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG seien nämlich Zustellungen an den Bevollmächtigten zu richten, wenn er eine schriftliche Vollmacht vorgelegt habe. Dies sei hier geschehen. Der angefochtene Bescheid stelle sich nach summarischer Prüfung auch als offensichtlich rechtmäßig dar. Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis seien § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1, Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 11 Abs. 8 FeV. Der Antragsteller habe sich nämlich ohne Grund geweigert, sich untersuchen zu lassen, oder habe das gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 FeV zu Recht an-

geforderte ärztliche Gutachten nicht fristgerecht beigebracht. Daher habe die Antragsgegnerin auf seine Nichteignung schließen können, nachdem sie ihn auf diese Möglichkeit hingewiesen habe. Die Begutachtungsanordnung vom 29. Juli 2015 sei wirksam bekannt gemacht worden. Da der Antragsteller am x2. März 2015 ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr unter dem Einfluss von Cannabis geführt habe, habe die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet werden dürfen, da hiermit habe geklärt werden sollen, ob es sich um einen einmaligen oder gelegentlichen Cannabiskonsum gehandelt habe. Auch habe die Anordnung den Anforderungen des § 11 Abs. 6 FeV entsprochen. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV räume der Fahrerlaubnisbehörde kein Ermessen ein. Die vom Antragsteller am 0x. März 2016 durchgeführte toxikologischen Untersuchung seiner Haare ersetze nicht die ärztliche Begutachtung.

3 Ohne Erfolg macht der Antragsteller mit Schriftsatz vom 1. Juli 2016 geltend, dass der Bescheid vom 10. Dezember 2015 nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Gemäß der seinem Prozessbevollmächtigten erteilten Vollmacht könnten Zustellungen nur an ihn bewirkt werden, da die Vollmacht nicht zur Entgegennahme von Zustellungen berechtige. Wegen dieses Verstoßes sei der Bescheid offensichtlich rechtswidrig. Zudem habe er einen Befundbericht der Begutachtungsstelle für Fahreignung, des TÜV Service GmbH, vom 24. März 2016 beim Verwaltungsgericht eingereicht, aus dem sich ergebe, dass die Analyse seiner Haare am 0x. März 2016 keine Hinweise auf die Einnahme von Drogen über einen Zeitraum von sechs Monaten ergeben habe. Dies sei ausreichend, um seine Fahreignung nachzuweisen. Zudem habe er mit der Haaruntersuchung nachgewiesen, dass keine Wesensveränderung bei ihm eingetreten sei und dass er zukünftig drogenabstinent leben werde. Er habe sein Konsumverhalten nachhaltig und dauerhaft geändert, d. h. er konsumiere überhaupt nicht mehr. Etwas anderes hätte auch die ärztliche Begutachtung nicht erbracht. Daher ersetze die Analyse seiner Haare diese Begutachtung.

4 Mit diesem Vorbringen kann die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht in Frage gestellt werden.

5 1. Der vom Antragsteller angegriffene Bescheid vom 10. Dezember 2015 wurde ihm gegenüber wirksam bekanntgegeben. Denn unabhängig davon, ob dieser Bescheid seinem Prozessbevollmächtigten gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 VwVfG, § 7 VwZG

zugestellt werden konnte, weil dieser hierzu vom Antragsteller bevollmächtigt worden war, oder ob sich aus dem Inhalt der Vollmacht etwas anderes ergab (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwVfG), wurde der Bescheid dem Antragsteller nämlich auch persönlich bekanntgegeben. Da für den Bescheid, mit dem eine Fahrerlaubnis entzogen wird, eine Zustellung nicht zwingend vorgesehen ist, kann die Bekanntgabe gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch durch Zusendung mit der Post bewirkt werden. Dies ist hier gegenüber dem Antragsteller geschehen, denn mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 hatte ihm die Antragsgegnerin eine Mehrfertigung des in Streit stehenden Bescheids übersandt und ihn dabei darauf hingewiesen, dass seinem Bevollmächtigten das Original des Bescheids mit Überweisungsträgern zugesandt worden sei. Durch Übersendung der Mehrfertigung mit dem hier erkennbaren Ziel einer Bekanntgabe auch gegenüber dem Antragsteller war der Bescheid diesem gegenüber wirksam geworden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl. 2014, § 41 Rn. 30 m. w. N.).

6 Im Übrigen spricht mit dem Verwaltungsgericht Dresden viel dafür, dass die Vollmacht den Bevollmächtigten des Antragstellers auch zur Entgegennahme von Zustellungen berechtigte. Denn der Hinweis des Antragstellers, dass die Vollmacht nur die ausdrücklich erteilte Befugnis umfasse, Zustellungen zu bewirken, nicht aber, solche entgegenzunehmen, widerspricht der Text der Vollmachtsurkunde, wonach die Vollmacht "zur außergerichtlichen Vertretung einschließlich aller damit verbundenen Handlungen" ermächtigt. Hierzu gehört nach dem ersten Teilstrich der Vollmachtsurkunde unter anderem auch, "Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen". Dieser Bevollmächtigung zur außergerichtlichen Vertretung widerspräche die Auslegung des Antragstellers, dass die im sechsten Teilstrich der Urkunde gesondert aufgeführte Befugnis, Zustellungen zu bewirken, im Hinblick auf Zustellungen abschließend zu verstehen sein könnte. Ein solches Verständnis wäre angesichts der umfassenden Beistands- und Beratungspflichten des Bevollmächtigten dem Antragsteller gegenüber auch kaum nachvollziehbar.

7 2. Zudem hat das Verwaltungsgericht den vom Antragsteller vorgelegten Befundbericht vom 24. März 2016 zu Recht auch nicht als ausreichend erachtet, um den gemäß § 11 Abs. 8 FeV durch Nichtvorlage des angeforderten ärztlichen Gutachtens bewirkten Eignungsmangel zu beseitigen.

- 8 Zwar kann die Annahme fehlender Eignung gemäß § 11 Abs. 8 FeV dadurch ausgeräumt werden, dass noch bis zum Zeitpunkt des Ergehens des Widerspruchsbescheids die Eignungszweifel durch Vorlage eines positiven Gutachtens ausgeräumt werden (SächsOVG, Beschl. v. 6. Dezember 2013 - 3 B 442/13 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Da der Befundbericht hier aber erst nach Abschluss des behördlichen Vorverfahrens durch Widerspruchsbescheid vom 29. Februar 2016 erstellt wurde, konnten schon aus diesem Grunde die Eignungsmängel nicht beseitigt werden. Darüber hinaus handelte es sich bei dem Befundbericht nicht um das von der Antragsgegnerin angeforderte ärztliche Gutachten, dessen Rechtmäßigkeit der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nicht in Frage stellt. Denn wie sich aus der Gutachtensanforderung ergibt, hätte der untersuchende Arzt bei der hier festgestellten Einnahme von Cannabis dazu Stellung nehmen sollen, ob von einem gelegentlichen, regelmäßigen oder missbräuchlichen Konsum auszugehen sei. Eine solche Stellungnahme enthält der Befundbericht aber nicht.
- 9 Soweit der Antragsteller mit der Vorlage des Befundberichts - wie sich auch aus seinem Beschwerdevorbringen ergibt - in Bezug auf den nunmehr eingeräumten wenigstens gelegentlichen Konsum von Cannabis vorträgt, er habe "sein Konsumverhalten nachhaltig und dauerhaft geändert", werde "künftig Drogenabstinenter" leben und habe daher seine Fahreignung wiedererlangt, verkennt er, dass es zur Wiedererlangung der Fahreignung des Nachweises eines stabilen Verhaltens- und Einstellungswandels bedarf, der gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV durch Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens bewirkt wird (SächsOVG, Beschl. v. 4. April 2016 - 3 B 63/16 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Da sich - wie oben erwähnt - dem Beschwerdevorbringen entnehmen lässt, dass der Antragsteller bislang wenigstens gelegentlicher Konsum von Cannabis gewesen ist, und sich aus der Tatsache, dass er sein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von Cannabis geführt hatte, hinreichende Hinweise auf ein fehlendes Trennungsvermögen ergeben, ist zur Einschätzung, ob der Antragsteller seine Fahreignung zwischenzeitlich wiedererlangt haben könnte, eine solche Begutachtung aber unerlässlich (Dauer, in: Hentschel/König/ders., Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl. 2015, § 14 FeV Rn. 23 m. w. N.). Dass mit dem vorgenannten Befundbericht eine solche Begutachtung nicht ersetzt werden kann, versteht sich von selbst.

- 10 Nachdem die sonstigen Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gutachtenbeibringung mit dem Beschwerdevorbringen nicht in Frage gestellt worden sind, erübrigt sich eine weitere Prüfung.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1, 3 GKG und folgt der Streitwertsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 11.08.2016
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Stock
Justizbeschäftigte*